

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

☐ Erstmaler Antrag

☒ Änderungsantrag

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt) NLSA00021246 9

1 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

Eric Mattheeuws UK Limited

1.2 Straße

Palmerston Road, Dover Port Zone

Hausnr.

Whitfield, Dover

0

1.3 Bundesland (2-stellig)

PLZ

Ort

C16 2HQ

Kent

1.4 Staat (2-stellig)

GB

1.5 Für Antragsteller, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2-stellig)

PLZ

Ort

ST

39104

1.6 Telefon

Telefax

USt-Identnr.

+44 01304822411

GB571846221

1.7 Mobiltelefon

E-Mail

s.borgonie@mattheeuws.com

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

2.1 ☐ Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.2 ☒ Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

ZGBN00052 5

2.3 ☐ Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.4 ☐ Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:

3.1 ☒ die Gewerbeanmeldung,

3.2 ☐ ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszug, sofern eine Eintragung erfolgt ist,

3.3 ☒ eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

3.4 ☒ der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,

3.5 ☒ der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4 Betriebsinhaber

- 4.1 Name Vorname
- 4.2 Geburtsdatum Geburtsort
- 4.3 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 4.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 4.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt). ☐

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

- 4.6 Name Vorname
- 4.7 Geburtsdatum Geburtsort
- 4.8 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 4.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 4.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt). ☒
- Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

- 5.1 Name Vorname
- 5.2 Geburtsdatum Geburtsort
- 5.3 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 5.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 5.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt. ☐

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)

- 5.6 Name Vorname
- 5.7 Geburtsdatum Geburtsort
- 5.8 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 5.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 5.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt. ☐
- Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

6 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

6.1

Für weitere Vermerke verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

7 Versicherung und Unterschrift

7.1 Es wird versichert, dass

- der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden.

7.2 Ort

Dover

Unterschrift

7.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

13.11.2024

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Eric Mattheeuws UK Limited

Palmerston Road, Dover Port Zone Whitfield, Dover 0
C16 2HQ Kent

Erlaubnis erteilende Behörde

Landeshauptstadt Magdeburg Fachdienst Umweltamt
Untere Abfall-u. Bodenschutzbehörde
Julius-Bremer-Straße 8-10
39104 Magdeburg

Gabriele Aurin
(0391/540-2751, gabriele.aurin@ua.Magdeburg.de)

Vorgangsnummer: NLSA00021246 9

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 19.09.2022 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|-------------|
| 1.1 | Sammeln. | ☐ | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | |
| 1.2 | Befördern. | ☒ | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | ZGBN00052 5 |
| 1.3 | Handeln. | ☐ | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | |
| 1.4 | Makeln. | ☐ | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe separates Beiblatt

3. Kostenentscheidung

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.
Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe separates Beiblatt

Ort

Magdeburg

Datum (TT.MM.JJJJ)

14.11.2024

Unterschrift

Dokument unterschrieben
von: Aurin, Gabriele, Land Sachsen-
Anhalt, Landeshauptstadt Magdeburg,
Umweltamt



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: NLSA00021246 9

Es gelten folgende Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

1 Die Erlaubnis gilt für alle Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung.

2 Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person ist verpflichtet, regelmäßig mindestens alle drei Jahre an Lehrgängen im Sinne von § 5 Abs. 3 AbfAEV teilzunehmen, damit gewährleistet ist, dass diese über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt. Die Teilnahmebescheinigung ist vor Fristablauf der Erlaubnisbehörde unaufgefordert vorzulegen.

3 Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, einen Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person gegenüber der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit

- eine Kopie dieser Erlaubnis sowie

- die Angaben aus dem Begleit-/ bzw. Übernahmeschein (einschließlich der Angaben des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers)

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhandigen.

5 Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung mindestens 0,5 Millionen Euro für Personenschäden und mindestens 1,5 Millionen Euro für Sach- bzw. Gewässerschäden je Beförderungsmittel betragen.

6 Diese Erlaubnis ist bundesweit gültig.

7 Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir gem. § 36 (2) Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

8 Widerrufsvorbehalt

Sollten Nebenbestimmungen zu dieser Erlaubnis nicht eingehalten werden, sowie bei Wegfall von Erlaubnisvoraussetzungen wird gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG der jederzeitige Widerruf dieser Erlaubnis vorbehalten.

9 Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.

10 Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben in den Antragsunterlagen, Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung, Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und/oder der hierzu ergangenen Verordnungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

11 Die regelmäßige Aktualisierung der notwendigen Fachkunde, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person, ist der zuständigen Behörde in Form einer Teilnahmebestätigung unmittelbar nach Durchführung des Lehrgangs nachzuweisen.

Begründungen:

1 Gemäß § 54 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherung der Erlaubnisvoraussetzungen, erforderlich ist. Der unter Ziff. 1 ergangene Vorbehalt war in die Erlaubnis aufzunehmen, um von Seiten der zuständigen Behörde angemessen auf sich eventuell verändernde Sachverhalte reagieren und die zukünftige Erfüllung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen gewährleisten zu können (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

2 Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt unter Ziff. 3, ist § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

3 Gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KrWG i. V. m. § 5 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) hat die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person über die notwendige Fachkunde zu verfügen.

Beiblatt Hinweise der Behörde

Vorgangsnummer: NLSA00021246 9

1 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen. / Hinweis_andere Vorschriften

2 Gemäß § 55 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie gewerbsmäßig Abfälle für Dritte in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen (A-Schilder). Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke zwei Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln haben der Beförderer und die den Transport unmittelbar durchführende Person zu sorgen. / Hinweis_Warntafel

3 Da die Erteilung der Erlaubnis an personengebundene Voraussetzungen geknüpft ist, ist sie nicht übertragbar. / Hinweis_Übertragbarkeit

4 Die Erlaubnis kann, insbesondere bei unrichtigen und unvollständigen Angaben im Antrag, Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis oder des Entsorgungsnachweises (EN/SN) sowie sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330a StGB, § 69 KrWG) geahndet werden. / Hinweis_Verstoß